



VERORDNUNG

für den alterserweiterten Gemeindekindergarten

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 24.09.2024, Zahl: 241-0/1/2024, mit der eine Kinderbetreuungsordnung für den alterserweiterten Gemeindekindergarten erlassen wird.

Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011 idGF. zuletzt geändert LGBl. Nr. 83/2023 in Verbindung mit § 14 und § 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 43/2024 wird verordnet:

§ 1

Aufgaben

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Pädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt, beispielsweise durch die Förderung der Mehrsprachigkeit und die Förderung der Sprache der slowenischen Volksgruppe. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 1. Lebensjahr
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
 - e) die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
 - f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten
- (3) Die Anmeldungen werden jährlich im Monat Februar/März entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen

und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

- a) Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern, verpflichtendes Kindergartenjahr)

§ 3

Vorschriften für den Besuch

- (1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das Kind pünktlich zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen (siehe Kärntner Jugendschutzgesetz – K-JSG, LGBl. Nr. 5/1998, idgF, §1. Abs. 2) zu übergeben und abholen zu lassen. Über den Grad der Eignung kann die Kindergartenleiterin entscheiden.
- (2) Das Fernbleiben eines Kindes infolge einer Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist der Leitung des Kindergartens bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit ist ebenfalls der Leitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten ist bei der Wiederaufnahme des Besuches auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Sollte ein Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten nach Verständigung durch die Leitung/Kindergartenpädagogin/Kleinkindererzieherin gebeten, das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen.
- (3) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- (4) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (5) Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte ein Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inklusive Dosierungsanweisung vorliegt.
- (6) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet zu bringen. Es werden für den Kindergarten u.a. Hausschuhe benötigt. Die Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (7) Spielzeug, Geld oder andere Gegenstände dürfen nicht mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (8) Für alle Vorkommnisse außerhalb des Kindergartens und der Betriebszeiten bzw. auf dem Weg von und zu den Betreuungseinrichtungen – vor allem für den Schutz auf der Straße – kann vom pädagogischen Personal keine Verantwortung übernommen werden.
- (9) Für Auskünfte und Beschwerden ist ausschließlich die Kindergartenleiterin zuständig.
- (10) Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (Ferien).

§ 4

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

- (1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.
- (2) Im Rahmen der Aufgabenstellung nach Abs. 1 hat der Kindergarten in ganzheitlicher, ausgewogener Weise die Förderung der Kinder insbesondere in folgenden Bereichen zu verfolgen:
 - a) Emotionen und soziale Beziehungen;
 - b) Ethik und Gesellschaft;
 - c) Sprache und Kommunikation;
 - d) Bewegung und Gesundheit;
 - e) Ästhetik und Gestaltung;
 - f) Natur und Technik.
- (3) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden.
- (4) Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder (§ 21 K-KBBG) haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 20 Stunden zu besuchen.
- (5) Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes
 - a) einer Erkrankung des Kindes oder eines Angehörigen oder Tod eines Angehörigen,
 - b) bei urlaubsbedingten Abwesenheiten bis zu einem Ausmaß von fünf Wochen innerhalb des Zeitraumes gemäß § 21 Abs. 1, oder bei urlaubsbedingten Abwesenheiten bis zu einem Ausmaß von fünf Wochen innerhalb des Zeitraumes gemäß § 21 Abs. 1, oder
 - c) eines außergewöhnlichen Ereignisses oder
 - d) einer Absonderung oder Ausschließung des Kindes oder eines Angehörigen nach dem Epidemiegesetz 1950, einer Einschränkung oder Schließung des Betriebes des Kindergartens oder eines Betretungsverbot oder einer Betretungseinschränkung aufgrund von Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 oder nach dem COVID-19-Maßnahmengesetzzulässig. Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.

- (6) Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

§ 5

Beiträge

- (1) Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
- (2) Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.
- (3) Das Mittagessen im Kindergarten ist separat von den Eltern zu bezahlen.

§ 6

Austritt und Entlassung

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils 15. eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- a) aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- b) aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- c) die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt.

§ 7

Betriebs- und Öffnungszeiten

- (1) Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt Anfang September eines Jahres und endet mit Ende Juli des folgenden Jahres.
- (2) Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:
 - a) Weihnachtsferien
 - b) Semesterferien
 - c) Ostern – Karfreitag
 - d) Sommerferien (August)

(3) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Halbtagsbetreuung	Montag bis Freitag von 07:00 bis 13:00 Uhr
Ganztagsbetreuung	Montag bis Freitag von 07:00 bis 16:30 Uhr

§ 8

Schlussbemerkung

Für die Einhaltung der Kinderbetreuungsordnung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten mittels ihrer Unterschrift.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Kinderbildungs- und betreuungsordnung tritt mit 01.10.2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Kinderbetreuungsordnung tritt die Kindergartenordnung vom 26. September 2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Gernot Prinz